



Statuten

Aarau Track Club

gegründet am 26. August 2024

Fassung vom 26. August 2024

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf beide Geschlechter.

I. Name und Sitz

- Art. 1 Der «Aarau Track Club» (im Folgenden «der Verein» genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 5000 Aarau.

II. Zweck

- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Sportes – insbesondere im Bereich der Leichtathletik und dabei hauptsächlich die Lauf-Disziplinen. Für den Breitensport und zur speziellen Förderung von talentierten Sportlern werden Trainings in allen Altersklassen angeboten. Spezielle Riegen oder Abteilungen können geführt werden, wenn dies für den Verein zweckmässig scheint. Der Verein kann Sportveranstaltungen organisieren.
- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks aber Verbänden, Vereinen, Interessengemeinschaften und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. Der Verein strebt die Mitgliedschaft beim Aargauischen Leichtathletik Verband (ALV) und bei Swiss Athletics an.
- Art. 4 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die Ethik-Charta im Sport (Anhang 1) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

III. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

- Art. 5 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien
- a) Aktivmitglieder
 - Aktivmitglieder (Erwachsene ab 18 Jahren)
 - Nachwuchsmitglieder (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren)
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Freimitglieder
 - Vorstand
 - Trainer, Coaches
 - d) Gönner, Supporter, Passivmitglieder
 - e) Helfer
- Art. 6 Massgebend für die Einteilung in die Alterskategorien der Aktivmitglieder ist das Kalenderjahr, in welchem das entsprechende Alter erreicht wird.
- Art. 7 Stimm- und wahlberechtigt sind:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
- Art. 8 **Aktivmitglieder** sind Athleten aller Alterskategorien (natürliche Personen) gemäss Art. 5 vorstehend. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Art. 20 ff nachstehend und haben ab dem Erreichen des 16. Altersjahres Stimm- und Wahlrecht.
- Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren kann das Stimm- und Wahlrecht in Vertretung von einer erziehungsberechtigten Person wahrgenommen werden.
- Art. 9 **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, haben jedoch keine Beitragspflicht.
- Vorschläge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung unterbreitet werden. Der Vorstand entscheidet über den Vorschlag zur Wahl. Die

Generalversammlung entscheidet endgültig über den Vorschlag. Um dem tieferen Sinn der Ehrung gerecht zu werden, ist für deren Verleihung absolute Zurückhaltung geboten.

- Art. 10 **Freimitglieder** sind natürliche Personen, die im Verein eine dauerhafte Funktion als Vorstandsmitglied, Trainer, Coach, etc. wahrnehmen. Diese Funktion kann zusätzlich zur Funktion als Aktiv- oder Ehrenmitglied wahrgenommen werden. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, haben jedoch keine Beitragspflicht.
- Art. 11 **Passivmitglieder**, Gönner und Supporter sind natürliche und juristische Personen, die den Verein in finanzieller Hinsicht unterstützen. Sie zahlen einen Gönner- resp. Passivmitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 12 **Helfer** sind natürliche Personen, die den Verein gelegentlich mit freiwilliger Arbeit unterstützen. Sie haben keine Beitragspflicht und kein Stimm- und Wahlrecht.

Eintritt, Übertritt, Ausschluss, Austritt

- Art. 13 **Anwerber** haben das Beitrittsge such schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Art ihrer Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand. Dieser kann auch eine Probezeit gewähren. Wird die Probezeit nicht bestanden, so kann der Vorstand dem Anwerber die Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen verweigern. Bei minderjährigen Anwerbern muss die Beitrittserklärung zusätzlich von der erziehungsberechtigten Person unterschrieben werden.
- Art. 14 Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft kann jeweils zum nächsten Vereinsjahr erfolgen. Der Übertritt von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Bei Erreichung einer Altersgrenze erfolgt der Wechsel in der Art der Mitgliedschaft automatisch ohne Gesuch.
- Art. 15 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet resp. wird nicht zurückerstattet.
- Art. 16 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 17 Neben dem Stimmrecht gemäss Art. 7 vorstehend geniessen die Mitglieder alle Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein für die gewählte Art von Mitgliedschaft gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet.
- Art. 18 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge pünktlich und in der gemäss Beschluss der Generalversammlung geforderten Höhe zu bezahlen, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den Verein in allen Handlungen, ob privat oder als Vereinsmitglied, frei von materiellem oder immateriellem Schaden zu halten. Insbesondere die Reputation des Vereins ist von jedem Mitglied zu schützen.
- Art. 19 Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen sind für Aktivmitglieder obligatorisch, wie beispielsweise
- Generalversammlung
 - Trainingseinheiten (gemäss Trainingsplan der jeweiligen Alterskategorie)
 - Vereinsanlässe gemäss Beschluss GV oder Entscheid Vorstand
 - Mithilfe/Mitarbeit an Vereinsanlässen

IV Finanzierung und Haftung

Mittel

- Art. 20 Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten

- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Beiträge von Jugend + Sport
- Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
- Subventionen der Gemeinde
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Mitgliederbeiträge

- Art. 21 Die Mitgliederbeiträge (Jahresbeitrag) werden jeweils jährlich durch die Generalversammlung beschlossen.
- Art. 22 Tritt ein Aktivmitglied nach dem Beginn der Outdoor-Saison dem Verein bei, wird noch ½ des Jahresbeitrages geschuldet. Muss ein Aktivmitglied die RS oder einen militärischen Beförderungsdienst absolvieren, entfällt pro Dienst ½ des Jahresbeitrages. Militärische Durchdiener müssen im entsprechenden Jahr keinen Jahresbeitrag leisten.
- Art. 23 Der Mitgliederbeitrag wird auch bei Abwesenheit des Mitgliedes für das jeweilige Vereinsjahr geschuldet, sofern dem Vorstand keine vorgängig eingereichte, schriftliche Mitteilung über die Abwesenheit vorliegt.
- Art. 24 Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag bis 3 Monate nach Versand der Rechnung nicht bezahlt haben, werden automatisch vom Verein ausgeschlossen und für den Transfer (bis zur Begleichung des Mitgliederbeitrages) gesperrt.
- Art. 25 Für Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht innert Frist bezahlen können, besteht die Möglichkeit, proaktiv mit dem Vorstand eine Abzahlungsvereinbarung abzuschliessen. Solange die Abzahlungsvereinbarung selbständig eingehalten wird, wird der Ausschluss gemäss Art. 24 vorstehend sistiert.

Haftung

- Art. 26 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- Art. 27 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.
- Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

V Geschäftsjahr

- Art. 28 Das Vereinsjahr dauert vom 01. November und dauert bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

VI Organe des Vereins

- Art. 29 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung)
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren
 -

Generalversammlung

- Art. 30 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Die ordentliche GV findet jeweils im auf den Jahresabschluss folgenden Frühling und vor Beginn der Outdoor-Saison statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV) kann durch den Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Art. 31 Zur GV werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage der provisorischen Traktandenliste eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst in einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 32 Die GV hat folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der beiden Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands resp. der Mitglieder
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl der Ehrenmitglieder (bei entsprechenden Vorschlägen durch den Vorstand)
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 33 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 34 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Art. 35 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr¹ der gültig abgegebenen Stimmen². Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr³. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr⁴.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

Art. 36 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

Vorstand

Art. 37 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten und führt die laufenden Geschäfte. Die A/K/V werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 38 Die Generalversammlung wählt den **Vorstand** für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand gehören an:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Innerhalb dieser drei Funktionen ist eine Ämterkumulation nicht möglich.

¹ das einfache Mehr = die Mehrheit der gültigen Stimmen

² Enthaltungen oder fehlerhaft ausgefüllte Wahlzettel zählen bei Vereins-Wahlen im Total nicht mit

³ Für das absolute Mehr brauchen Kandidierende eine Stimme mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen. Werden also 100 gültige Stimmen abgegeben, so beträgt das absolute Mehr 51 Stimmen (100/2 + 1).

⁴ Für das relative Mehr braucht die Person eine Stimme mehr als ihr Gegner. Die Person mit den meisten Stimmen gewinnt die Wahl.

Art. 39 Weitere Vorstandsmitglieder können durch den gewählten Vorstand ernannt werden (diese müssen personell nicht zwingend besetzt sein, eine Ämterkumulation ist möglich):

- Vizepräsident
- Sportchef
- Nachwuchsverantwortlicher
- Marketing
- Sponsoring

Art. 40 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten
- Umsetzung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Jahresbudgets
- Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (insb. Erlass von Konzepten, Pflichtenhefte, Reglementen und Weisungen)
- Besetzung von weiteren Ämtern gemäss Art. 41 nachstehend
- Anstellung von bezahltem Personal
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins «nach aussen»

Art. 41 Der Vorstand bestimmt frei über die Einführung und die Besetzung von Ämtern zur Unterstützung des Vorstandes und erstellt deren Pflichtenhefte. Amtsinhaber können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, diese gehören jedoch nicht dem Vorstand an.

Art. 42 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail oder WhatsApp) gültig.

Art. 43 Im Übrigen stehen dem Vorstand alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten anderweitig geregelt oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 44 Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift (Einzelunterschrift).

Der Kassier führt für finanzielle Belange die Einzelunterschrift.

Die weiteren Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien.

Revisoren

Art. 45 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren.

Anstelle von zwei natürlichen Personen kann die Revision auch einer auf Revisionen spezialisierten juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Revisoren prüfen anhand von Stichproben die Jahresrechnung, die Abrechnung über besondere Vereinsanlässe, die Buchführung und die Tätigkeit des Kassiers.

Über den Befund erstatten die Revisoren der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VII. Auflösung des Vereins und Liquidation

- Art. 46 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 47 Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer oder mehreren durch die Liquidatoren festzulegenden wohltätigen Institution/en gespendet.

VIII. Urheberrechte und Datenschutz

- Art. 48 Vereinsmitglieder treten sämtliche Bild-, Ton- und Videorechte honorarfrei an den Verein zur freien Verfügung ab und stimmen einer Veröffentlichung zu. Dies zur Verwendung in Analysetools, Medien-/Presse-Mitteilungen, auf der vereins-eigenen Webseite oder in Social Media.

IX. Inkrafttreten

- Art. 49 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. August 2024 genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Aarau, 26.08.2024



.....

Markus Helbling



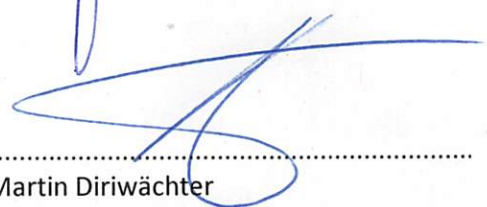
.....

Christoph Alder



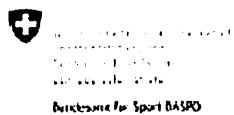
.....

Viktor Gegeckas



.....

Martin Diriwächter



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle.**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.**
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen.**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.**
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption.**
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the **SPiRiT** of SPORT



Der Schweizer Sport hat ein klares Fundament

Die Ethik-Charta im Sport

... for the SPIRIT of SPORT ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport. Wo immer er auftaucht, erinnert er daran, dass Sport vom Sportgeist lebt

... for the SPIRIT of SPORT fasst zusammen, was die Ethik-Charta des Schweizer Sports fordert. Ihre neun Prinzipien für gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport sind eine Verpflichtung für alle im Sport

... for the SPIRIT of SPORT setzen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) dort ein, wo Sportgeist sichtbar gelebt wird

www.spiritofsport.ch

Die Ansprechpartner für Verbände und Sportorganisationen:

Judith Conrad
Swiss Olympic Association, Ittigen
judith.conrad@swissolympic.ch

Walter Mengisen
Bundesamt für Sport, Mäglingen
walter.mengisen@baspo.admin.ch

Sport bedeutet Emotionen. Dazu gehören auch Respekt und Verantwortung, sich selber und andern gegenüber.